

Grundsatzinformation zur Externistenprüfung für Kinder in häuslichem Unterricht

Rechtsgrundlagen

- Externistenprüfungsverordnung (VO-Extern), BGBl. Nr. 362/1979 idgF.
- Oö Externistenverordnung (Oö Externisten-VO)
- § 42 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF.
- § 11 Schulpflichtgesetz (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985, Art. VII idgF.
- § 14 Gebührengesetz (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, idgF.

Prüfungskommission

Die Externistenprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Die Einrichtung von Prüfungskommissionen für die Externistenprüfungen und damit die Zuweisung zur Prüfungsschule obliegt der zuständigen Schulbehörde (im Bundesland Oberösterreich daher der Bildungsdirektion für Oberösterreich). Dazu ist festzuhalten, dass es auch bisher keinen rechtlichen Anspruch auf die freie Wahl der Prüfungsschule/Prüfungskommission gab. Neu ist seit diesem Schuljahr lediglich, dass die Externistenprüfung jedenfalls an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden muss, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Schule *oder* einem von diesem zu bestimmenden Lehrer als Vorsitzender *und* der erforderlichen Anzahl von Lehrern der in Betracht kommenden Prüfungsgegenstände, die der Schulleiter zu bestimmen hat, als Prüfer. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind somit ausgebildete und erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen.

(§ 5 Externistenprüfungsverordnung)

- Öffentliche Volksschule: Örtlich zuständig zur Abnahme der Externistenprüfung ist die Externistenprüfungskommission an jener öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat. Kommen im Schulsprengel mehrere Schulstandorte in Betracht, entscheidet die Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Zuweisung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Externistenprüfungskommission. Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten, die ihren Schulsprengel in einem andern Bundesland als in Oberösterreich, jedoch den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, werden durch die Bildungsdirektion für Oberösterreich zu einer Prüfungskommission zugewiesen.
(§3 Abs. 2 Oö Externisten-VO)
- Öffentliche Mittelschule: Örtlich zuständig zur Abnahme der Externistenprüfung ist die Externistenprüfungskommission an jener öffentlichen Mittelschule, in deren Pflichtsprengel die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat. Kommen im Pflichtsprengel mehrere Schulstandorte in Betracht, entscheidet die Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Zuweisung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Externistenprüfungskommission. Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten, die ihren Pflichtsprengel in einem andern Bundesland als in Oberösterreich, jedoch den Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, werden durch die Bildungsdirektion für Oberösterreich zu einer Prüfungskommission zugewiesen.
(§4 Abs. 2 Oö Externisten-VO)
- Öffentliche Sonderschulen: Die Bildungsdirektion für Oberösterreich entscheidet über die Zuweisung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Externistenprüfungskommission im Sinne der individuellen Bedürfnisse der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten.
(§5 Oö Externisten-VO)
- Öffentliche Polytechnische Schulen: Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich wird an jeder öffentlichen Polytechnischen Schule eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen eingerichtet.
(§6 Oö Externisten-VO)

- Allgemein bildende höhere Schulen für die **5. bis 8.** Schulstufe: an folgenden allgemein bildenden höheren Schulen ist eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen eingerichtet:
 - Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Linz (umfasst die politischen Bezirke Linz und Linz-Land) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Linz, Peuerbachstraße 35, 4040 Linz, SKZ 401156 und am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Linz, Khevenhüllerstraße 1, 4020 Linz, SKZ 401086
 - Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Steyr-Kirchdorf (umfasst die politischen Bezirke Steyr-Stadt, Steyr-Land und Kirchdorf) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Steyr, Leopold-Werndl-Straße 5, 4400 Steyr, SKZ 402026 sowie am Bundesrealgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium Kirchdorf, Weinzierlerstraße 22, 4560 Kirchdorf, SKZ 409036
 - Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Gmunden-Vöcklabruck (umfasst die politischen Bezirke Gmunden und Vöcklabruck) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Gmunden, Keramikstraße 28, 4810 Gmunden, SKZ 407016
 - Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Innviertel (umfasst die politischen Bezirke Braunau, Ried und Schärding) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Braunau, Trentinerplatz 1, 5280 Braunau, SKZ 404016
 - Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Wels-Eferding-Grieskirchen (umfasst die politischen Bezirke Wels, Wels-Land, Eferding und Grieskirchen) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wels, Dr. Schauerstraße 9, 4600 Wels, SKZ 403036
 - Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten mit dem Hauptwohnsitz in der Bildungsregion Mühlviertel (umfasst die politischen Bezirke Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg) am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Rohrbach, Hopfengasse 20, 4150 Rohrbach, SKZ 413016 sowie am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Freistadt, Zemannstraße 4, 4240 Freistadt, SKZ 406016. (*§7 Oö Externisten-VO*)

- Allgemein bildende höhere Schulen ab der **9.** Schulstufe: Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ist eine Externistenprüfungskommission am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige Linz, Spittelwiese 14, 4020 Linz, eingerichtet. (*§8 Oö Externisten-VO*)

- Berufsbildende mittlere und höhere Schulen: Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich wird an jeder berufsbildenden mittleren und höheren Schule eine Externistenprüfungskommission eingerichtet.
(§ 9 Oö Externisten-VO)

Prüfungstermine

Die Externistenprüfungen für Kinder in häuslichem Unterricht finden zwischen dem 1. Juni und Ende des Unterrichtsjahres statt. Der genaue Prüfungstermin wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt, jedoch hat der Termin dem Antrag des Prüfungskandidaten zu entsprechen sofern die Bestimmungen der Externistenprüfungsverordnung nicht entgegenstehen, sich nicht um schulfreie Tage handelt und der Vorsitzende und die Prüfer zur Verfügung stehen.

(§ 10 Externistenprüfungsverordnung)

Die Prüfungen haben nicht ausschließlich vormittags stattzufinden. Der genaue Prüfungstermin wird individuell mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vereinbart.

Wird kein Ansuchen von Seiten der Erziehungsberechtigten bzw. Prüfungskandidatinnen und -kandidaten um Zulassung zu einer Externistenprüfung gestellt, kann die allgemeine Schulpflicht im kommenden Schuljahr nicht mehr durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, da der Nachweis des zureichenden Erfolgs somit ausbleibt.

Prüfungsgebiete

Bei der Externistenprüfung wird der Lehrstoff des Lehrplanes der betreffenden Schulart und Schulstufe geprüft. Die Externistenprüfung über eine Schulstufe umfasst alle Gegenstände laut Lehrplan. Findet die Externistenprüfung über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände statt, so umfasst die Prüfung den im Lehrplan festgelegten Prüfungsstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes entsprechend der Zulassung.
(vgl. § 6 Externistenprüfungsverordnung)

Sind nach dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe Schularbeiten in einem Unterrichtsgegenstand durchzuführen, so besteht die Externistenprüfung aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Teilprüfung.

Eine praktische Klausurarbeit und eine mündliche Teilprüfung sind nur in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit vorgesehen (zum Beispiel in Musikerziehung, Stimmbildung und Sprechtechnik, Instrumentalunterricht in

Bildungsanstalten für Sozialpädagogik). In allen übrigen Unterrichtsgegenständen besteht die Externistenprüfung aus einer mündlichen Prüfung.
(vgl. § 5 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung)

Eine Einschränkung auf bestimmte Stoffgebiete, welche bei der Externistenprüfung geprüft werden, ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sind im Vorfeld weder Prüfungsunterlagen noch Vorlagen bereits durchgeführter Externistenprüfungen auszuhändigen.

Dauer der Prüfung

Die schriftliche Prüfung hat der im zugrunde zulegenden Lehrplan vorgeschriebenen längsten Schularbeit zu entsprechen.

Die mündliche oder praktische Prüfung hat für die Gewinnung eines sicheren Urteils über die Kenntnisse des Prüfungskandidaten notwendige Zeit zu erfassen.

Die Prüfungsgebiete können auf mehrere aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden, jedoch erscheint eine Orientierung an den Vorgaben des Lehrplans sinnvoll.

Ablauf der Prüfung

- Mündliche Prüfung: Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung zu treffen. Dem Prüfungskandidaten sind jene Hilfsmittel erlaubt, die auch bei vergleichbaren mündlichen Prüfungen bei ordentlichem Schulbesuch verwendet werden dürfen. Unerlaubte Hilfsmittel sind dem Prüfungskandidaten abzunehmen und diesem nach dem Prüfungstermin zurückzugeben.
(§ 13 Externistenprüfungsverordnung)

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, an den mündlichen Prüfungen im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Fragen zu sich beteiligen und die Dauer der Prüfung festzulegen.

(§ 13 Abs. 6 Externistenprüfungsverordnung)

- Schriftliche Prüfung: Die Festlegung der Aufgabenstellung für die schriftliche Klausurarbeit bei Externistenprüfungen iSd § 1 Abs. 1. Z 1 bis 3 Externistenprüfungsverordnung obliegt dem für das Prüfungsgebiet bestellten Prüfer nach Maßgabe der für vergleichbare Schularbeiten geltenden Bestimmungen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen

Klausurarbeit notwendigen Vorkehrungen, wie die Aufsichtsführung durch die Mitglieder der Prüfungskommission in jedem Prüfraum, zu treffen. Es dürfen nur jene Hilfsmittel verwendet werden, die auch bei vergleichbaren Arbeiten bei ordentlichem Schulbesuch verwendet werden. Unerlaubte Hilfsmittel sind dem Prüfungskandidaten abzunehmen und diesem nach dem Prüfungstermin zurückzugeben.

(§ 12 Externistenprüfungsverordnung)

Für schriftliche Externistenprüfungen iSd § 1 Abs. Z 4 sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und der Verordnung über jene Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung bzw. Abschlussprüfung anzuwenden.

Prüfungssetting

Die Externistenprüfung wird an Prüfungsschulen durchgeführt, an der erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen prüfen und auch den Vorsitz übernehmen und welche sich auch bemühen, ein für Ihr Kind passendes Setting zu erstellen.

Einsicht in die abgelegte Prüfung

In die schriftliche Arbeit kann Einsicht genommen werden. Abfotografieren oder kopieren der schriftlichen Arbeit des Schülers ist möglich. Ob auch die Aufgabenstellungen fotografiert/kopiert werden dürfen, entscheidet aus Urheberrechtsgründen der Prüfer.

Anwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der mündlichen Prüfung

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich, daher ist die Anwesenheit der Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Prüfung erlaubt.

Prüfungsprotokoll

Über jede Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Das Prüfungsprotokoll ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu führen oder ein Mitglied der Prüfungskommission vom Vorsitzenden damit zu beauftragen.

Inhaltlich sind im Prüfungsprotokoll die Prüfungskommission, die Daten des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellung, die Beschreibung der Leistung sowie der

Beurteilung, die Prüfungsergebnisse, die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, Beginn und Ende der Prüfung sowie allfällige Vorkommnisse festzuhalten.

(§ 18 Externistenprüfungsverordnung)

Leistungsbeurteilung

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgabe erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes. Die Beurteilungen erfolgen in einer nichtöffentlichen Sitzung.

(§ 15 Externistenprüfungsverordnung)

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 5 bis 7, 9 und 10 erster Satz, §§ 12 bis 16 der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) finden Anwendung auch auf die Leistungsbeurteilungen bei den Externistenprüfungen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Leistungsbeurteilungsverordnung ist die Beurteilung der Leistung durch die Beurteilungsstufen Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4) und Nicht genügend (5) möglich. In der Volksschule, Sonderschule und an der Mittelschule kann eine schriftliche Erläuterung neben der Beurteilung durch Noten hinzugefügt werden.

Gem § 20 Abs. 4 Externistenprüfungsverordnung hat das Externistenprüfungszeugnis die Beurteilung der Leistungen in Worten zu enthalten. Gesamtbeurteilungen erfolgen iSd § 20 Abs. 5 Leistungsbeurteilungsvorordnung.

Das Externistenprüfungszeugnis ist nach § 14 – TP 5 Gebührengesetz mit EUR 14,30 zu vergebühren.

Bekanntgabe der Noten

Die Beurteilung erfolgt auf Vorschlag des Prüfers durch die Prüfungskommission. Bei Externistenprüfungen erfolgt somit die Bekanntgabe der Note im Anschluss an die Prüfung nach Abstimmung durch die Prüfungskommission.

Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

Die aktuellen Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Aktuell (*Stand April 2022*) entfällt die generelle Regelung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes/einer FFP2-Maske.